

# RS Vwgh 2022/2/21 Ra 2022/03/0038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.2022

## Index

10/10 Grundrechte

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GütbefG 1995 §5 Abs1 Z1

GütbefG 1995 §5 Abs2 Z3

StGG Art6

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/03/0018 B 29. April 2015 RS 2

## Stammrechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal der "schwerwiegenden Verstöße" im § 5 Abs 2 Z 3 GütbefG 1995 wird nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen, wobei im Zusammenhang mit dem GütbefG 1995 bei der Zuverlässigkeitsteilung nicht nur Verstöße beachtlich sind, die in Ausübung des konkreten Gewerbes begangen wurden. Entscheidend ist dabei, dass sich aus dieser Vielzahl von Verstößen unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Antragsteller sei nicht (bzw nicht mehr) als zuverlässig anzusehen (vgl. VwSlg 18.170 A/2011, unter Hinweis darauf, dass eine solche Sichtweise auch vor dem Hintergrund des sich aus Art 6 StGG ergebenden Gebots der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Erwerbsfreiheit erforderlich ist; Hinweis E vom 29. Jänner 2015, Ra 2015/03/0001).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022030038.L05

## Im RIS seit

29.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)